

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Veranstaltet in der Kolonial-Abteilung des Kaiserlichen Postamts.

X. Jahrgang.

Berlin, 15. April 1899.

Nummer 8.

Dieses Blatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Verträge werden als Beilagen beiliegend bei einzelnen einmal veröffentlichten Nummern. Mittheilungen von Forschungsreisen und Nachrichten aus den deutschen Schutzgebieten, Lesesaussagen von Dr. Preker v. Manckelmann. Zur orientalischen Reiseausstattung für das Kolonialblatt mit den Beilagen beiliegend beim Heft der Welt und der Hochschulen III, 2., stellt auch Abdruck durch die Verlagsbuchhandlung H. Loh in Tübingen und Leipzig (Hagen) 251, 252 für die Vorber der Kolonialzeitung. — Druckkosten aus dem Postamt des Reichs für die Kolonialzeitung von Frankfort a. M. 251, 252 für die Vorber der Kolonialzeitung. — Druckkosten aus dem Postamt des Reichs für die Kolonialzeitung von Frankfort a. M. 251, 252 für die Vorber der Kolonialzeitung. — Druckkosten aus dem Postamt des Reichs für die Kolonialzeitung von Frankfort a. M. 251, 252 für die Vorber der Kolonialzeitung.

Inhalt: Amtlicher Theil: Ausführungsbestimmungen zu der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1898, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika S. 267. — Uebersicht der gerichtlichen Verfahren des Kaiserlichen Gerichts in Keetmanshoop im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete während des Geschäftsjahres 1898 S. 268. — Belegabdruck bei dem Kaiserlichen Gericht des Schutzgebietes der Kariball-Inseln S. 269. — Befestigung des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika S. 269. — Personalien S. 269.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 270. — Deutsch-Ostafrika: Die Küsterei über den Aufbruch in Deutsch-Ostafrika S. 270. — Der Forschungsreisende Dr. Richard Schott S. 271. — Kamerun: Bericht des Kaiserlichen Gouverneurs v. Kintzinger über seine Reise Komo—Sanga—Raga S. 272. — Bericht über die Verhältnisse auf den einzelnen Stationen S. 273. — Deutsch-Südwestafrika: Personalien S. 278. — Landwirtschaftlicher Verein in Windhoek S. 278. — Uebersicht der in dem Schutzgebiete von Südwestafrika anässigen Deutschen und Fremden S. 279. — Togo: Reichstagsbeschlüsse S. 281. — Bericht über die in dem Schutzgebiete Togo anässigen Deutschen und Fremden S. 282. — Bericht über die am 1. Jan. 1899 im Schutzgebiete der Kariball-Inseln tätigen Deutschen und Fremden S. 283. — Uebersicht der im Schutzgebiete der Kariball-Inseln anässigen Deutschen und Fremden S. 283. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antislaverei-Bewegung S. 285. — Aus fremden Kolonien: Die Ausgaben Englands für seine Kolonien während des Jahres 1898/1899 S. 286. — Ueber die Handels-Eisenbahn S. 289. — Auszug aus dem Bericht über die Kultur der Kultur von Moutchupflanzungen S. 289. — Gutachten über Kaffee aus Togo und Kamerun S. 290. — Literatur S. 291. — Literatur-Verzeichnis S. 291. — Schiffbewegungen S. 292. — Verkehrs-Nachrichten S. 292. — Ereignisse.

Amthlicher Theil.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Ausführungsbestimmungen zu der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1898, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika.

Nach Grund des § 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1898 wird zu deren Ausführung Folgendes bestimmt:

§ 1.

(Zu § 4 der Allerhöchsten Verordnung.)

Bezüglich des Eigenthumsverwerbes durch Besitzergreifung von herrenlosen Lande verbleibt es bei dem Bestehen bei den Bestimmungen der Verordnung vom 1. Oktober 1898, betreffend den Erwerb von Grundeigenthum (Nikob., S. 299), nach der die eigenmächtige Besitzergreifung herrenlosen Landes unter Androhung von Geldstrafe bis zweitausend Mark verboten ist und solche Besitzergreifungen von der Regierung nicht als rechtsbändig anerkannt werden.

§ 2.

(Zu § 5 der Allerhöchsten Verordnung.)

Grundbücher werden zunächst angelegt für den Umfang der Bezirkshauptmannschaften Windhoek, Keetmanshoop, Gibeon, Erzalopmund und Otjombingwe. Die Bestimmung der Ortschaften oder Bezirke, für welche die einzelnen Blätter des Grundbuches anzulegen sind, bleibt den Beamten, denen die Bearbeitung der Grundbuchfachen nach § 13 der Verordnung obliegt, überlassen.

§ 3.

(Zu §§ 6 und 47 der Allerhöchsten Verordnung.)

Die Grundbücher werden nach dem in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juli 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Ostafrika (Kolonialblatt 1894, S. 389 ff.) in